

Das regelt die neue Satzung

(sig) **Dächer:** Flachdächer sowie Dächer mit einer flachen Neigung müssen (mindestens extensiv) begrünt werden. Das gilt auch für Garagen und Carports (ausgenommen solche mit nur einem Stellplatz). Damit das Grün auch wachsen kann, muss das Substrat dafür mindestens zehn Zentimeter dick sein. Es gilt also: Eine reine Kiesfläche auf dem Flachdach ist nicht erlaubt. Ein Gründach hat für ÖDP-Stadträtin Elke März-Granda viele Vorteile: Es sei optisch ansprechend, es schütze und dämme das Dach und es habe viele ökologische Funktionen. So speichert es das Regenwasser und entlastet damit die Kanalisation und vor allem bietet es auch einen Lebensraum für Vögel und Insekten. Ausgenommen von dieser Regelung sind aus statischen Gründen Hallen mit einer Spannweite über zwölf Metern sowie land- und forstwirtschaftliche Gebäude.

Kinderspielflächen: Auch einen Paragraphen zur Gestaltung von Spielplätzen enthält die Satzung – er spielt bei größeren Bauvorhaben mit mindestens vier Wohnungen eine Rolle. Auch diese Vorgabe gibt es bereits in der bayerischen Bauordnung, in der Landshuter Satzung wurde nun die Größe konkretisiert, sagt der Leiter des Bauaufsichtsamts, Stefan Jahn: Je 25 Quadratmeter Wohnnutzfläche muss 1,5 Quadratmeter Spielplatzfläche nachgewiesen werden; er muss mindestens 60 Quadratmeter groß sein. So soll sichergestellt werden, dass nicht nur „irgendwo ein kleines Eckerl“ (März-Granda) für Kinder angelegt wird. Der Kinderspielplatz muss begrünt werden und mindestens einen Sandspielbereich, ein Mehrzweckspielgerät und eine Sitzgelegenheit haben. Befreiungen sind möglich, wenn ein öffentlicher Spielplatz in direkter Nähe ist.

Parkplätze: Parkplätze (ab vier Stellplätzen) sollen künftig keine grauen Betonwüsten mehr sein: Sie müssen eingegrünt werden und Regenwasser soll versickern können. Deshalb ist in der Freiflächengestaltungssatzung festgelegt, dass alle vier Stellplätze mindestens ein Baum zweiter Wuchsordnung gepflanzt werden muss.

Alle 15 Stellplätze muss ein größerer Laubbaum eingebaut werden. Damit sollen Parkplätze gestaltet und für das Auge aufgelockert werden, so Jahn. Außerdem werde dadurch einer Erhitzung durch große versiegelte Flächen entgegengewirkt, sagt März-Granda. „Es ist auch für die Autofahrer angenehmer, wenn sie in ein Auto steigen können, das im Schatten der Bäume stand.“ Zudem sollen Grundstückszufahrten so angelegt werden, dass sie möglichst wenig Fläche einnehmen.

Gärten: In den vergangenen Jahren sind Schottergärten immer beliebter geworden, weil sie vermeintlich pflegeleicht sind. Allerdings summten und surren dort auch keine Insekten mehr. Deshalb sind auch einige Vorgaben für die unbebauten Grundstücksflächen, also die Gärten (abzüglich von Terrassen, Wegen und Zufahrten), enthalten: Je 250 Quadratmeter unbebauter Grundstücksfläche muss mindestens ein Laub- oder Obstbaum der zweiten Wuchsklasse gepflanzt werden. Schottergärten sind nicht komplett verboten, allerdings dürfen nur mehr 15 Prozent der unbebauten Fläche mit Kies bedeckt sein.

Nicht erlaubt ist Kunstrasen (abgesehen von Sportanlagen). Für Tiefgaragen wurde festgelegt, dass diese mit so viel Bodenaufbau überdeckt sein müssen, dass dort Sträucher oder Bäume gepflanzt werden können.